



Baudirektion Kanton Zürich
Verfügung
Amt für Raumentwicklung
Abteilung Raumplanung

Nr. 0246 / 16

vom 18. Februar 2016

Referenz-Nr.: ARE 16-0246

Kontakt: Thomas Gasser, Gebietsbetreuer Richt-/Nutzungsplanung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 30 34, www.are.zh.ch

Teilrevision kommunale Richt- und Nutzungsplanung – Genehmigung

Gemeinde **Fehraltorf**

- Massgebende - Verkehrsplan Mst. 1:5000 vom 14. August 2015
Unterlagen - Bericht zum Verkehrsplan (inkl. Erläuterungen nach Art. 47 RPV und Bericht zu den Einwendungen) vom 14. August 2015
- Erschliessungsplan Mst. 1:5000 vom 14. August 2015
 - Bericht nach Art. 47 RPV zum Erschliessungsplan (inkl. Bericht zu den Einwendungen) vom 14. August 2015

Sachverhalt

Festsetzung Die Gemeindeversammlung Fehraltorf setzte mit Beschluss vom 30. November 2015 eine Teilrevision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung fest. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats vom 18. Januar 2016, die durch die Gemeinde eingeholt wurde, keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 5. Februar 2016 ersucht die Gemeinde Fehraltorf um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Der Kanton Zürich genehmigte mit Verfügung der Baudirektion ARE 345/2002 vom 12. April 2002 den aktuellen Verkehrsplan. Nach über zehn Jahren intensiver Bautätigkeit hat sich in Fehraltorf die Verkehrssituation stellenweise verändert. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die neuen Wohnquartiere „Heiget“ und „Berg“, welche neue Quell- und Zielpunkte für den Verkehr in Fehraltorf darstellen. Der Verkehrsplan hat stellenweise Auswirkungen auf den am 5. Dezember 2007 (Verfügung ARE/164/2007) genehmigten Erschliessungsplan, welcher vorliegend ebenfalls revidiert wird.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Der überarbeitete Richtplan gibt eine aktuelle Übersicht über die vorgesehenen Verkehrsmassnahmen und der Erschliessungsplan zeigt den notwendigen Handlungsbedarf im Bereich der Groberschliessung auf. Zusammen bilden die beiden Planungsinstrumente eine Grundlage für nachfolgende Verfahren und Projektierungen.



Wesentliche Festlegungen und Vorschriften Folgende Festlegungen standen bei der Überarbeitung des Verkehrsplans im Vordergrund:

- Anpassung an die seit der Genehmigung geänderten übergeordneten Rahmenbedingungen (kantonaler Richtplan, Velonetzplan, usw.)
- Aufnahme geplanter Industrieanschluss West als Sammelstrasse
- Verzicht auf geplante Sammelstrasse entlang der Luppmen sowie auf einzelne bestehenden Sammelstrassen
- Anbringen von Lagekorrekturen
- Überprüfung und Optimierung der Netzstruktur der Fuss- und Radwege
- Ausscheidung von bestehenden und geplanten Gebieten mit Verkehrsberuhigung

Der Erschliessungsplan wurde in Bezug auf die angestrebte Etappierung hinsichtlich der Groberschliessung von Bauzonen an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Ergebnis der Vorprüfung Den mit Vorprüfung des Amtes für Raumentwicklung vom 24. Juli 2015 gestellten Anträgen und Empfehlungen wurde vollumfänglich entsprochen. Lediglich zwei Anregungen mit Zweckmässigkeits-Charakter wurden nicht berücksichtigt.

C. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich im Ergebnis als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG). Gemäss § 5 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid von der Gemeinde zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Teilrevision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung, die die Gemeindeversammlung Fehraltorf mit Beschluss vom 30. November 2015 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Fehraltorf wird eingeladen
 - Dispositiv I sowie den kommunalen Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen
 - diese Verfügung zusammen mit der geprüften Planung aufzulegen
 - nach Rechtskraft die Inkraftsetzung zu veröffentlichen und diese dem Verwaltungsgericht, dem Baurekursgericht sowie dem Amt für Raumentwicklung mit Beleg der Publikation mitzuteilen
 - nach Inkrafttreten die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen

III. Mitteilung an

- Gemeinde Fehraltorf (unter Beilage von fünf Dossiers)
- Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
- Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
- Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)
- Ingesa Oberland AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon (Nachführungsstelle)

**Amt für
Raumentwicklung**

Für den Auszug:

A. Zimmermann



Ingenieure | Planer | Geometer

Erschliessungsplan Fehraltorf

Situation 1:5000

Von der Gemeindeversammlung Fehraltorf festgesetzt am 30. November 2015

Names der Gemeindeversammlung
Der Präsident:
Wildfried Ott

Der Schreiber:
Marcel Wehrli

Von der Baudirektion genehmigt am:

Für die Baudirektion:

BDV Nr. 0246/16

Plan-Nr. 13.1.2.011-03

Datum: 14.08.2015

Gezeichnet: Jon / Tsp

Gepüft: It / Pet

Massstab: 1:5000

Format: 90 x 105 cm

Erschliessungsplan Fehraltorf

Situation 1:5000

Von der Gemeindeversammlung Fehraltorf festgesetzt am 30. November 2015

Namen der Gemeindeversammlung
Der Präsident: Wildfried Ott
Der Schreiber: Marcel Wehrli

Von der Baudirektion genehmigt am:

Für die Baudirektion:

Plan-Nr. 13.1.2.011-03

Datum: 14.08.2015
Gezeichnet: Jon / Top
Geprüft: H / Pst
Massstab: 1:5000
Format: 90 x 105 cm

ewp AG Effretthal
Hauptstrasse 41 CH-8307 Effretthal | Telefon 052 354 21 11
Fax 052 343 18 95 | www.ewp.ch | effretthal@ewp.ch | SN EN ISO 9001:2000


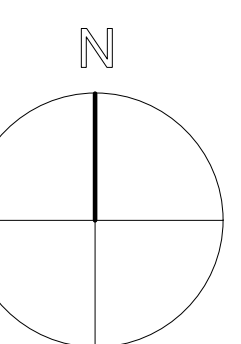
Legende

- | Strassenbau | 1. Etappe | Späterer Ausbau |
|------------------------------------|-----------|-----------------|
| Kommunale Sammelstrassen | | |
| Kommunale Strasse Fuss- und Radweg | | |
| Siedlungsentwässerung | | |
| Leitungsanlagen / Gewässer | | |
| Wasserversorgung | | |
| Leitungsanlagen | | |

Orientierende Inhalte

- | | |
|--|-----------------------|
| | Siedlungsgebiet |
| | Erholungsgebiet |
| | Freizeitgebiet |
| | Naturschutzgebiet |
| | Landwirtschaftsgebiet |
| | Wald |

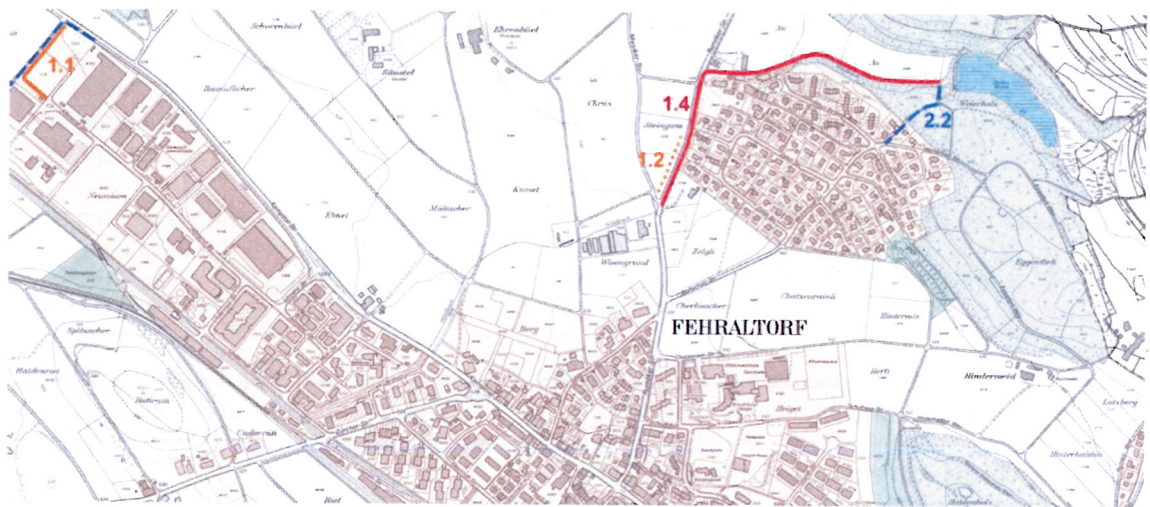
0 100 200 300 400 500m



Gemeinde Fehraltorf

Revision Erschliessungsplan

Bericht nach Art. 47 RPV

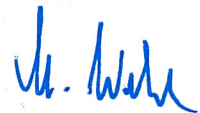


Von der Gemeindeversammlung Fehraltorf festgesetzt am 30. November 2015

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident:
Wildfried Ott



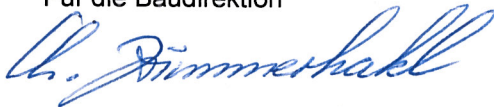
Der Schreiber:
Marcel Wehrli



Von der Baudirektion genehmigt am: 18. Feb. 2016

BDV NR. 0246/16

Für die Baudirektion



Plan Nr. 13.1.2.011-04

Datum: 14.08.2015

Gezeichnet: It / Pet

Geprüft: It / Pet

Format: A4

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Erläuterungen	3
1.1	Anlass zur Revision des Erschliessungsplanes	3
1.2	Inhalt	3
1.3	Grundlagen	3
1.4	Etappierung	4
1.5	Abgrenzung	4
2	Anlagen der 1. Etappe (2016 – 2021)	5
3	Anlagen für späteren Ausbau (ab 2022)	6
4	Anlagen ausserhalb des Erschliessungsplanes	6
5	Verfahren	7
5.1	Mitwirkung	7
5.2	Vorprüfung	7
5.3	Richtplanrevision	7

Anhang

- 1.1 Anschluss Allmendstrasse, Industrie West
- 1.2 Fusswegverlängerung Zelgli an der Rumlikerstrasse
- 1.3 Fussweg Wermatswilerstrasse - Hungerseeli

Beilage

Entwurf revidierter Erschliessungsplan (Plandatum 14.08.2015)

1 Allgemeine Erläuterungen

1.1 Anlass zur Revision des Erschliessungsplanes

Gemäss § 90 ff. PBG hat jede Gemeinde einen Erschliessungsplan mit der Bau- und Zonenordnung festzusetzen. Nach rund 12 Jahren mit verschiedenen Bautätigkeiten, insbesondere mit der Erstellung der neuen Wohnquartiere „Heiget“ und „Berg“, hat sich Fehraltorf verändert. Viele der geplanten Bauvorhaben des Richtplans Verkehr wurden zwischenzeitlich realisiert.

Der Richtplan Verkehr dient als Grundlage für die Unterscheidung von Grob- und Feinerschliessung und damit für den Erschliessungsplan. Der bislang gültige Richtplan Verkehr der Gemeinde Fehraltorf wurde am 17. Dezember 2001 von der Gemeindeversammlung festgesetzt und am 12. April 2002 von der Baudirektion genehmigt. Der Richtplan Verkehr wird zurzeit revidiert. Der neue Richtplan Verkehr hat Auswirkungen auf den Erschliessungsplan als finanzplanerisches Instrument der Gemeinde. Änderungen im Richtplan Verkehr wirken sich auf die finanziellen Aufgaben der Gemeinde aus, womit auch eine Anpassung des Erschliessungsplans notwendig wird.

Die Gemeinde Fehraltorf führte 2012–2013 eine BZO-Revision durch, welche von der Gemeindeversammlung am 9. September 2013 festgesetzt wurde. Mit der BZO-Revision wurden keine Neueinzonungen vollzogen. Die definitive Genehmigung durch die Baudirektion erfolgte am 2. Dezember 2014.

Der Bau- und Werkausschuss der Gemeinde Fehraltorf beauftragte am 4. Februar 2014 die ewp AG Effretikon mit der Revision des kommunalen Richtplans Verkehr und des kommunalen Erschliessungsplanes. Der Richtplan Verkehr wird separat dokumentiert.

1.2 Inhalt

Der Erschliessungsplan gibt Aufschluss über die öffentlichen Werke und Anlagen, die für die Groberschliessung der Bauzonen notwendig sind. Der Erschliessungsplan ist behördenverbindlich. Er wird von der Gemeindeversammlung festgesetzt und von der Baudirektion genehmigt.

Dieser Erschliessungsplan besteht aus dem Plan 1:5000 mit den eingetragenen Standorten und Trassen der auszubauenden oder neu zu erstellenden Groberschliessungsanlagen und einer Liste mit sämtlichen im Plan aufgeführten Objekten. Für die jeweils bevorstehenden Etappen sind die Dimensionen der Anlagen und ihre Kosten zu ermitteln.

1.3 Grundlagen

Der Erschliessungsplan basiert auf folgenden Grundlagen:

- Revidierter Kommunalen Richtplan Verkehr, Plandatum 14.08.2015
- Bau- und Zonenordnung (BZO), September 2013
- GEP 1999, Dezember 1999 (Festsetzung Gemeinderat)
- Masterplan Energie, Machbarkeitsstudie, 26.08.2014

1.4 Etappierung

Für die 1. Etappe der Realisierung von Groberschliessungsanlagen wird der Zeitraum von 2016 bis 2021 definiert. Mit der Festsetzung des Erschliessungsplanes gelten die Ausgaben für die Infrastrukturobjekte der ersten Etappe als bewilligt (§ 92 PBG). Separate Kreditbeschlüsse sind mit der Festsetzung und Genehmigung dieses Erschliessungsplanes nicht mehr notwendig.

Die Infrastrukturanlage, welche einem „späteren Ausbau“ zugewiesen sind, werden erst ab 2022 realisiert. Im Gegensatz zur ersten Etappe gelten die Ausgaben für diese Infrastrukturobjekte nicht als bewilligt. Für die Realisierung dieser Erschliessungsanlagen sind separate Kreditbeschlüsse oder die Zuweisung in die erste Etappe bei der Revision des Erschliessungsplanes notwendig.

Der Erschliessungsplan zeigt somit auf, in welchen zeitlich bestimmten Etappen das Gemeinwesen die Groberschliessung der Bauzonen realisieren will.

Weitere Anlagen, die der Groberschliessung dienen, aber keine Aufnahme in diesen Erschliessungsplan finden, sind im Kapitel 4 aufgeführt.

1.5 Abgrenzung

Unter Groberschliessung wird die Zugänglichkeit, sowie die Ver- und Entsorgung eines Gebietes oder eines zusammenhängenden Quartiers mit den Hauptsträngen der Erschliessungsanlagen verstanden. Für die Finanzierung der Groberschliessungsanlagen ist die öffentliche Hand verantwortlich und zuständig.

Die Feinerschliessung umfasst die Feinverteilung ab den Hauptsträngen innerhalb eines Quartiers. D.h. auch öffentliche Quartier- und Erschliessungsstrassen inklusive der öffentlichen Leitungen sind der Feinerschliessung zuzuweisen. Für die Finanzierung der Feinerschliessungsanlagen sind die Grundeigentümer verantwortlich und zuständig. Der Ausbau der Feinerschliessungsanlagen erfolgt in der Regel über ein Quartierplanverfahren.

2 Anlagen der 1. Etappe (2016 – 2021)

Nr.	Geplante Anlage der Groberschliessung in der 1. Etappe Bezeichnung / Dimensionierung	Bruttokosten in CHF
1.1	<p>Anschluss Allmendstrasse, Industrie West</p> <p>Der neu geplante Anschluss entlastet den bestehenden Anschluss der Allmendstrasse und verbessert die Erschliessungsgüte des Industriegebietes.</p> <p>Länge knapp 250 m; Breite 7.0 m; Landerwerb 1'835 m²</p>	1'600'000 CHF
1.2	<p>Fusswegverlängerung Zelgli entlang der Rumlikerstrasse</p> <p>Für die Groberschliessung des Gebiets Zelgli und eine gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr ist entlang der Rumlikerstrasse bis zur Bushaltestelle Zelgli ein Trottoir zu erstellen.</p> <p>Länge 200 m; Breite 2.0 m + 0.5 m Grünstreifen; Landerwerb 500 m²</p>	90'000 CHF
1.3	<p>Fussweg Wermatswilerstrasse – Hungerseeli</p> <p>Länge 620 m; Breite 2.5 m, Landerwerb 1'490 m²</p>	200'000 CHF
1.4	<p>Wildbach Bad – Staldenweiher</p> <p>Hochwassersicherer Ausbau des Wildbaches</p> <p>Länge 830 m</p>	1'250'000 CHF
1.5	<p>Wasserhauptleitung Barmatt – Halden</p> <p>Neubau Wasserringschluss zur Vervollständigung des Gesamtnetzes in Koordination mit der Erweiterung des Reservoirs Halden.</p> <p>Länge 735 m, Ø 200/250</p>	590'000 CHF
Total 1. Etappe		3'730'000 CHF

3 Anlagen für späteren Ausbau (ab 2022)

Nr.	Geplante Anlage der Groberschliessung in der 2. Etappe Bezeichnung / Dimensionierung	Bruttokosten in CHF (informativ)
2.1	Genereller Wasserversorgungsausbau, Industrie Walchiwis Länge 510 m, Ø 200	408'000 CHF
2.2	Wasserringschluss Reservoirableitung Weiherholz Länge 190 m, Ø 200	152'000 CHF
2.3	Wasserringschluss Tuschacher – Fridliweid Länge 340 m, Ø 125	290'000 CHF
Total späterer Aus- bau		850'000 CHF

4 Anlagen ausserhalb des Erschliessungsplanes

Die Gemeinde Fehraltorf hat einen Masterplan für die künftige Wärmeversorgung (Energiekonzept) erarbeiten lassen. Daraus geht hervor, dass beim Schellenberg Textildruck Abwärme auf hohem Temperaturniveau zur Verfügung steht, die mit einem Hochtemperaturwärmeverbund verteilt werden kann. Zudem soll beim Schulhaus Heiget eine Holzschnitzel-Heizzentrale gebaut werden. Die beiden Netze „Schellenberg“ und „Schulhaus Heiget“ sollen mittelfristig zusammengeführt werden, um Redundanzen zu schaffen. Die Gemeinde Fehraltorf strebt an, diese beiden Wärmezentralen über ein Energiecontracting zu erstellen, womit Investitionskosten entfallen. Die beiden Wärmezentralen sind daher nicht im Erschliessungsplan berücksichtigt.

Das eidgenössische Starkstrominspektorat hat am 17. Juli 2012 verfügt, dass für die in der Grundwasserschutzzone liegende Messstation Barmatt bis Ende 2013 ein Verlegungskonzept vorgelegt werden muss, sodass bis Ende 2017 die Messstation Barmatt ausgehoben werden kann. Aus den Abklärungen ist der Standort Hüttenwis beim Bahnhof Fehraltorf als Bestvarianten hervorgegangen. Die Verlegung der Messstation wurde hoheitlich verfügt und für die Realisierung ist die Gemeinde verpflichtet. Die Erstellung der Messstation Hüttenwis und der damit verbundene Rückbau der Messstation Barmatt ist somit als gebundene Ausgabe zu qualifizieren. Die Verlegung der Messstation wird daher nicht in den Erschliessungsplan aufgenommen.

5 Verfahren

5.1 Mitwirkung

Der Erschliessungsplan wurde vom 22. Mai 2015 bis zum 21. Juli 2015 öffentlich aufgelegt. Zudem wurde der Erschliessungsplan den Nachbargemeinden sowie der RZO zur Stellungnahme zugestellt.

Von der RZO und den Nachbargemeinden liegen Stellungnahmen vor. Die Stellungnahmen beinhalten keine Anträge. Bis am 21. Juli 2015 sind keine Einwendungen eingegangen.

5.2 Vorprüfung

Der Revisionsvorlage zum kommunalen Erschliessungsplan Fehraltorf wurde der kantonalen Baudirektion am 13. Mai 2015 zur Vorprüfung eingereicht. Die Vorprüfung des zuständigen Amtes der Baudirektion vom 24. Juli 2015 wurde berücksichtigt und eingearbeitet.

5.3 Richtplanrevision

Der kommunale Richtplan Verkehr wird zeitgleich mit dem vorliegenden Erschliessungsplan auf der Basis der BZO 2013 revidiert. Die beiden Pläne sind aufeinander abgestimmt und wurden gleichzeitig an die Gemeindeversammlung festgesetzt.

Anhang A

1.1 Anschluss Allmendstrasse, Industrie West

Der neue Industrieanschluss führt von der Kempptalstrasse über den bestehenden Flurweg „Grindelweg“, über den bestehenden Parkplatz auf dem Grundstück Kat.-Nr. 3135 und schliesst im Bereich der Bushaltestelle „Schrannenbrunnen“ an die bestehende Allmendstrasse an.



Abbildung 1: best. Anschluss Grindelweg in Kempptalstrasse



Abbildung 2: querender Radweg im Bereich des geplanten Anschlusses



Abbildung 3: best. Grindelweg

Begleitmassnahmen

Aus Sicherheitsgründen ist auf der Kempptalstrasse von Fehraltorf kommend ein separater Abbiegestreifen für Linksabbieger notwendig. Aufgrund des Linksabbiegers kann auf der Kempptalstrasse im Bereich des geplanten Industrieanschlusses eine Reduktion der Geschwindigkeitsbegrenzung von momentan 80 km/h auf 60 km/h angestrebt werden.

Kosten

Für die Kostenschätzung wurden folgende Annahmen getroffen:

- Strassenbreite Industrieanschluss (ausser im Bereich Einlenker): 7 m, asphaltiert
- Perimeter Anpassung Kempptalstrasse: je 100 m ab Achse Einlenker in beide Richtungen

Industrieanschluss Grindelweg	Einheit	Menge	Preis (CHF/m ²)	Betrag (CHF)
Landerwerb				
Bauland	m ²	1640	400.-	656'000.-
Nicht Bauland	m ²	195	15.-	3'000.-
Strassen (asphaltiert)	m ²	4570	200.-	914'000.-
Total Baukosten				1'573'000.-

Tabelle 1: Kostenschätzung Industrieanschluss West

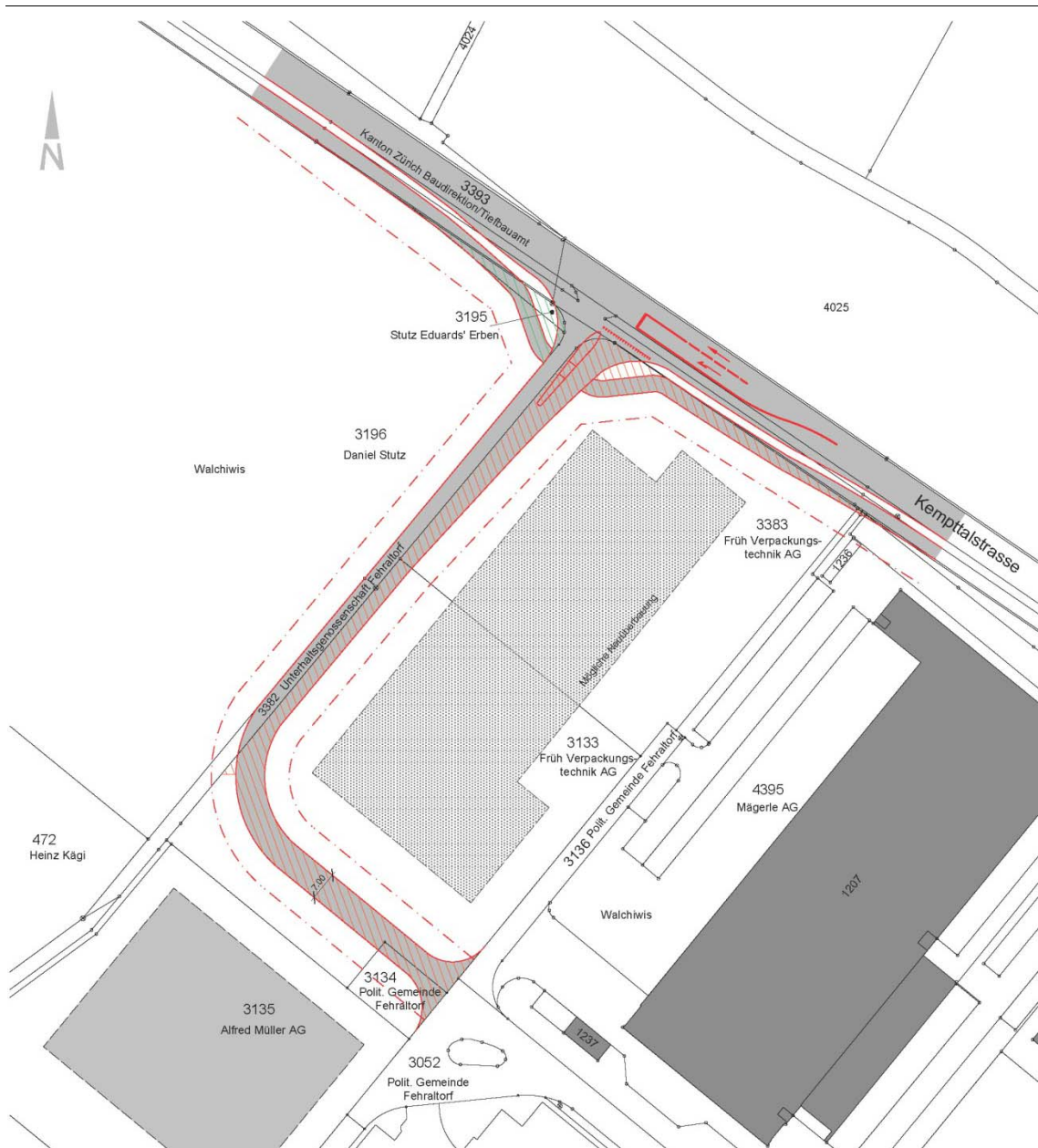


Abbildung 4: Industrieanschluss West

Auf der Basis des Richtplans Verkehr kann der Landbedarf mit Verkehrsbaulinien grundeigentümerverbindlich gesichert werden.

Anhang B

1.2 Fusswegverlängerung Zelgli an der Rumlikerstrasse

Fusswegverlängerung Zelgli an der Rumlikerstrasse

Entlang der Rumlikerstrasse in Richtung Zelgli besteht ab der Verzweigung Mesikerstrasse kein Trottoir. Zur Erschliessung der Bushaltestelle und des Quartiers Zelgli soll ein Trottoir von 2.0 m Breite und einem 0.5 m breiten Grünstreifen erstellt werden.

Kosten

Für die Kostenschätzung wurden folgende Annahmen getroffen:

- Gehwegbreite: 2.0 m, asphaltiert, Grünstreifen zwischen Strasse und Gehweg: 0.5m

Gehweg Wermatswilerstrasse	Einheit	Menge	Preis (CHF/m²)	Betrag (CHF)
Landerwerb, nicht Bauland	m ²	500	15.-	7'500.-
Fussweg (asphaltiert)	m ²	400	200.-	80'000.-
Total Baukosten				87'500.-

Tabelle 2: Kostenschätzung Gehweg Wermatswilerstrasse

Anhang C

1.3 Fussweg Wermatswilerstrasse - Hungerseeli

Neuer Fussweg entlang Wermatswilerstrasse bis Parkplatz Hungerseeli

Am südöstlichen Siedlungsrand von Fehraltorf führt ein 1.5 Meter breiter Gehweg parallel zur Wermatswilerstrasse bis zur Verzweigung Wermatswilerstrasse / Bettwisenweg. Da die Wermatswilerstrasse im bestehenden kommunalen Richtplan Verkehr der Gemeinde Fehraltorf als kommunale Sammelstrasse eingezeichnet ist, fällt es in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Fehraltorf, eine sichere Wegverbindung für den Langsamverkehr entlang dieser Sammelstrasse zu erstellen. Aus diesem Grund soll der Gehweg mit 1.5 Meter Breite und mit einem 1 Meter breiten Bankett zur Strasse hin verlängert werden. Der Gehweg soll Fehraltorf mit einer sicheren Wegverbindung für den Langsamverkehr bis zum Parkplatz Hungerseeli (Kat.-Nr. 4205) verbinden.

Auf eine Weiterführung entlang der Wermatswilerstrasse vom Parkplatz Hungerseeli bis zur Gemeindegrenze Uster wird verzichtet. Eine Fortsetzung ist mit den Forstwirtschaftswegen abseits der Wermatswilerstrasse gewährleistet.



Abbildung 5: best. Gehweg ab südöstlichem Siedlungsrand



Abbildung 6: Anbindung an best. Gehweg im Bereich Bettwisenweg



Abbildung 7: Parkplatz Hungerseeli: Blickrichtung Fehraltorf

Kosten

Für die Kostenschätzung wurden folgende Annahmen getroffen:

- Gehwegbreite: 1.5m, asphaltiert, Bankett zwischen Strasse und Gehweg: 1m

Gehweg Wermatswilerstrasse	Einheit	Menge	Preis (CHF/m ²)	Betrag (CHF)
Landerwerb, nicht Bauland	m ²	1490	15.-	22'350.-
Strassen (asphaltiert)	m ²	900	200.-	180'000.-
Total Baukosten				202'350.-

Tabelle 3: Kostenschätzung Gehweg Wermatswilerstrasse

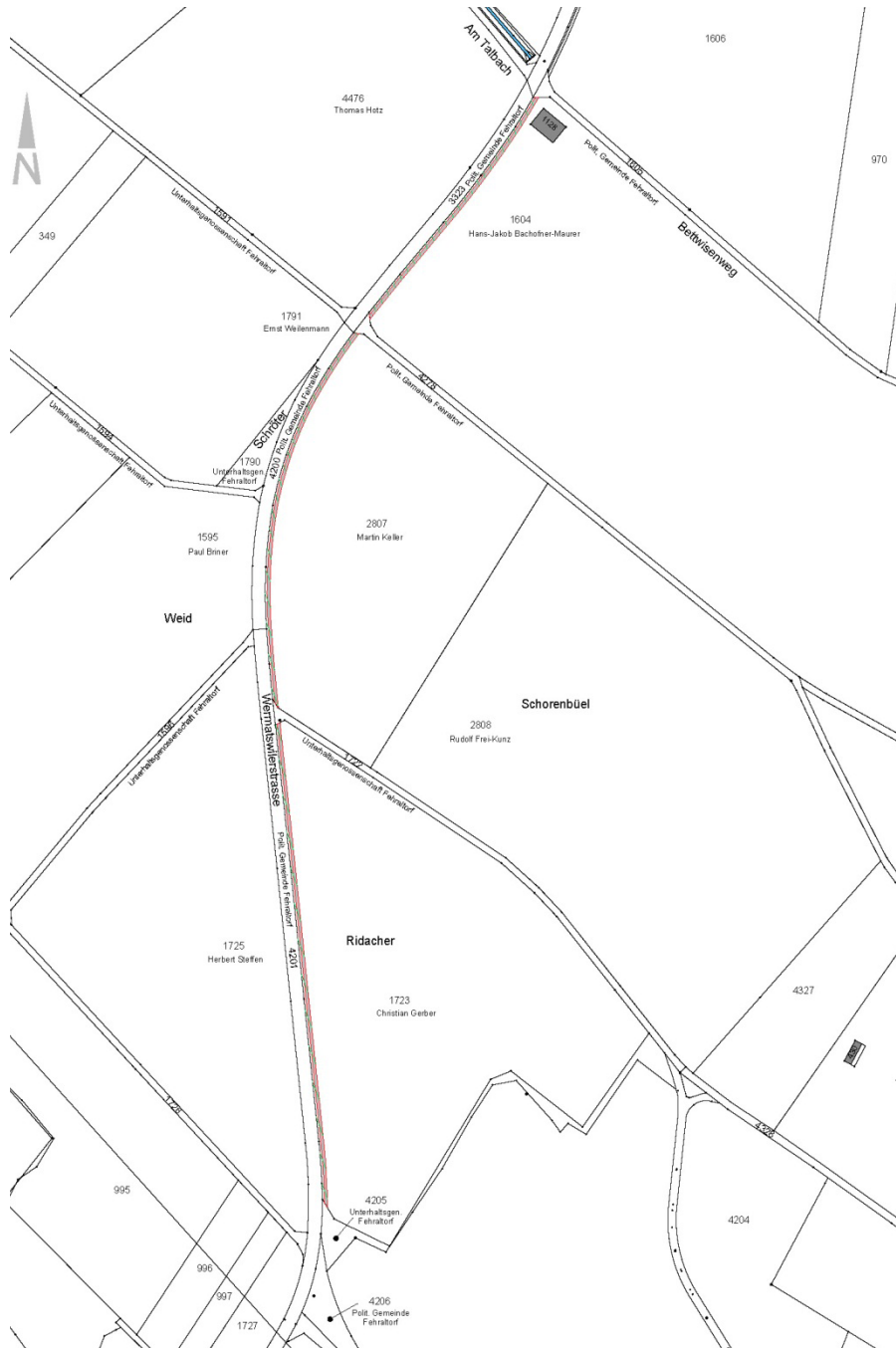


Abbildung 8: Gehweg Wermatswilerstrasse

Auf der Basis des Richtplans Verkehr kann der Landbedarf mit Verkehrsbaulinien grundeigen-tümlerverbindlich gesichert werden.

Bauten und baurechtliche Planungen

Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung

■ **Teilrevision kommunale Richt- und Nutzungsplanung: Verkehrsplan bzw. Erschliessungsplan Inkrafttreten**

Fehraltorf. Der Gemeinderat hat am 22.04.2016 verfügt:

Die Gemeindeversammlung hat die Teilrevision des kommunalen Richtplanes Verkehr und des kommunalen Erschliessungsplanes mit Beschluss vom 30. November 2015 festgesetzt und die Baudirektion Kanton Zürich hat mit Verfügung vom 18. Februar 2016 die Genehmigung erteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 13. April 2016 ist kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Die Teilrevisionen für den kommunalen Richtplan Verkehr und den kommunalen Erschliessungsplan treten mit der heutigen Publikation (29. April 2016) in Kraft.
Gemeinde Fehraltorf

00151815